

Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen in Rheinland- Pfalz

Erste Ergebnisse der AG Unterbringung

Vorge stellt auf der Fachtagung „Unterbringung von Flüchtlingen in Rheinland-Pfalz konkret“ am 16.04.2015 in Bad Kreuznach.

Veranstalter:

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz, agarp,
Initiativausschuss für Migrationspolitik, AK Asyl Rheinland-Pfalz

Gliederung

1. Rahmenbedingungen, gesetzliche Vorgaben
2. Besonders Schutzbedürftige
3. Unterschiedliche Unterbringungsformen
 - Erstaufnahmeeinrichtungen
 - dezentrale Unterbringung in privaten Wohnungen
 - Gemeinschaftsunterkünfte
4. Standards für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte
5. Standards für Erstaufnahmeeinrichtungen
6. Standards für Gemeinschaftsunterkünfte
7. Standards für dezentrale Unterbringung
8. Wohnraum für Bleibeberechtigte, Probleme des sozialen Wohnungsbaus

Rahmenbedingungen, gesetzliche Vorgaben

- Asylverfahrensgesetz
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Landesaufnahmegesetz
- EU-Aufnahmerichtlinie

Besonders Schutzbedürftige

Nicht abschließende Liste gemäß EU-Aufnahmerichtlinie:

- Minderjährige
- Unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

Unterschiedliche Unterbringungsformen

1. Erstaufnahmeeinrichtungen
 - Trier, Ingelheim
 - Hermeskeil und Kusel in Vorbereitung

2. dezentrale Unterbringung in privaten Wohnungen
 - in kommunaler Verantwortung
 - Unterschiedliche Praxis im Land

3. Gemeinschaftsunterkünfte
 - übliche Praxis in vielen größeren Städten (Mainz, Worms, Ludwigshafen, ...)

Mindeststandards

- In Rheinland-Pfalz gibt es keine von Seiten der Landesregierung gesetzten verbindlichen Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen obliegt den Kommunen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- Die hier vorgestellten Mindeststandards stellen Überlegungen einer AG der Veranstalter dar und sollen der Diskussion über die Vereinbarung von Mindeststandards dienen.

Standards für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte

- PM vom MIFKJF 08.09.2014:
Integrationsministerin Irene Alt zum Thema
„ehemalige Kasernen als Flüchtlingsunterkünfte“:

Die Liegenschaften müssten verkehrstechnisch gut erschlossen sein und möglichst in der Nähe einer Ortschaft liegen, die Immobilien müssten in gutem Zustand sein und vor Ort müssten Träger vorhanden sein, die die Betreuung und Beratung der Flüchtlinge übernehmen könnten. Auch ist die Nähe zu Ärzten, Kultur- und Bildungsangeboten nötig.

Standards für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte

- ausreichende Infrastruktur (ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Kita, Schule, Ärzte, ...)
- Schutz der Intimsphäre
- Gemeinschaftsräume (Spielzimmer, Gebetsraum,..)
- abschließbare Schränke
- Internetzugang, Notruftelefon
- Dezentrales, betreiberunabhängiges Beschwerdemanagement

Standards für Erstaufnahmeeinrichtungen

- mindestens 9 m² pro Person
- nicht mehr als 4 Personen
- Besuchsempfang muss unbürokratisch möglich sein
- pro 5 Personen eine Dusche / 1 Toilette
- Identifizierung von Schutzbedürftigen
- medizinisches Screening, medizinische Versorgung
- psychotherapeutisches Angebot
- Sozialberatung und Verfahrensberatung (mit Büro und Beratungsräumen)

Standards für Gemeinschaftsunterkünfte

- mind. 12 m² pro Person
- bei Einzelpersonen nicht mehr als 2 pro Zimmer
- Wohneinheiten sind wohnungsähnlich ausgestaltet, mit eigenem Küchen- und Sanitärbereich
- Selbstversorgung ist gewährleistet
- Bedarfen von besonders Schutzbedürftigen muss entsprochen werden (Frauen, Kinder, ...)
- Möglichkeit, Wohnungen selbst anzumieten, Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Zugang zu Sozialberatung und Verfahrensberatung

Standards für dezentrale Unterbringung

- bevorzugte Unterbringungsform, vor allem für besonders Schutzbedürftige
- dezentral : Wohnen in regulären Wohnungen des allgemeinen Wohnungsmarktes
- Zurverfügungstellung durch die Kommunen
- Kostenübernahmegarantien und Kautionsregelungen durch die Kommunen
- Möglichkeit, Wohnungen selbst anzumieten, Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Zugang zu Sozial- und Verfahrensberatung
- ausreichende Infrastruktur (ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Kita, Schule, Ärzte, ...)
- keine verkappte Gemeinschaftsunterkunft

Wohnraum für Bleibeberechtigte, Probleme des sozialen Wohnungsbaus

- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Problem: Wohnungen zu den Bedingungen des SGB II / XII nicht ausreichend auf dem Markt verfügbar
- kommunale Konzepte zum sozialen Wohnungsbau notwendig